

RS OGH 1995/2/9 8Ob27/94, 1Ob2178/96t, 6Ob2312/96k, 7Ob2336/96x, 6Ob167/99y, 7Ob261/00h, 1Ob138/02d,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.02.1995

Norm

KO §27

KO §28

Rechtssatz

Der Anfechtungskläger hat die Wahrscheinlichkeit der Verbesserung der Befriedigungsaussichten der Konkursgläubiger zu behaupten und zu beweisen; der Anfechtungsgegner kann den so erbrachten Beweis durch den konkret auszuführenden Nachweis der Befriedigungsuntauglichkeit entkräften (einschränkender als die Entscheidung SZ 53/176). Von der Beweislast des Anfechtungsklägers ist auch umfasst, dass nach einer primär nicht befriedigungstauglichen kridamäßigen Versteigerung der Liegenschaftshälfte des Gemeinschuldners die Befriedigungsmöglichkeit auf Grund bestehender Rückgriffsansprüche gegen den Eigentümer der zweiten Liegenschaftshälfte wahrscheinlich ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 27/94

Entscheidungstext OGH 09.02.1995 8 Ob 27/94

Veröff: SZ 68/29

- 1 Ob 2178/96t

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2178/96t

Auch; nur: Der Anfechtungskläger hat die Wahrscheinlichkeit der Verbesserung der Befriedigungsaussichten der Konkursgläubiger zu behaupten und zu beweisen; der Anfechtungsgegner kann den so erbrachten Beweis durch den konkret auszuführenden Nachweis der Befriedigungsuntauglichkeit entkräften. (T1)

- 6 Ob 2312/96k

Entscheidungstext OGH 26.05.1997 6 Ob 2312/96k

nur T1

- 7 Ob 2336/96x

Entscheidungstext OGH 10.09.1997 7 Ob 2336/96x

Auch; nur T1

- 6 Ob 167/99y

Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 167/99y

nur T1; Beisatz: Wenn wie hier der Wert der von der Anfechtung betroffenen Liegenschaftshälfte mit einem darauf errichteten Einfamilienhaus weniger als zwei Drittel der darauf lastenden,forderungsbekleideten Hypotheken beträgt, kann im Rahmen einer hypothetischen Meistbotsverteilung nicht davon ausgegangen werden, dass die klagende Gläubigerin auch nur mit einem Teil ihrer Forderung jedenfalls zum Zug gekommen wäre. Es wurde somit der Beweis einer auch bloßen Wahrscheinlichkeit einer Verbesserung der Befriedigungschancen der klagenden Partei nicht erbracht. (T2)

- 7 Ob 261/00h

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 261/00h

Auch; nur: Der Anfechtungskläger hat die Wahrscheinlichkeit der Verbesserung der Befriedigungsaussichten der Konkursgläubiger zu behaupten und zu beweisen. (T3)

- 1 Ob 138/02d

Entscheidungstext OGH 25.06.2002 1 Ob 138/02d

Auch; nur T3; Beisatz: Eine Anfechtung ist nur dann befriedigungstauglich, wenn die damit bewirkte Verbesserung der Befriedigungsaussichten auch nur wahrscheinlich ist. (T4)

- 3 Ob 216/10a

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 216/10a

Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0064406

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at